

Allgemeiner Teil

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (formliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 OWiG).

1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

2. Anwendungsbereich des Bußgeldkatalogs

2.1 Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), ist von den zuständigen Naturschutzbehörden bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Naturschutzrechts anzuwenden.

2.2 Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ erfasst lediglich die typischerweise vorkommenden Tatbestände im Bereich naturschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten. Soweit Zuwiderhandlungen vom Bußgeldkatalog „Naturschutz“ nicht ausdrücklich erfasst werden, soll bei der Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren, im Bußgeldkatalog aufgeführten Zuwiderhandlungen ausgegangen werden. Als weitere Entscheidungshilfe wird die Umsetzung der Rahmensätze im konkreten Einzelfall durch zusätzliche Bemerkungen näher konkretisiert.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 4. Oktober 2018.
- 3.3 Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden ist die nach § 39 OWiG vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen. Bei einer Vereinbarung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 OWiG erscheint – wegen § 19 Absatz 2 OWiG – eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Ansonsten sollte der i.S. des OWiG zu beurteilende Schwerpunkt der Tat maßgebend sein.
- 3.4 Sind innerhalb einer Verwaltungsbehörde mehrere Fachbereiche zuständig (z. B. untere Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörde), soll auf die Übernahme durch eine Stelle unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze hingewirkt werden. Diese führt mit Unterstützung der anderen betroffenen Stellen das Verfahren durch und unterrichtet diese auch über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

4.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll grundsätzlich dann eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und keine Verfolgungshindernisse (z.B. Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

4.2 Verwarnungsverfahren

Handelt es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, so kann die Verwaltungsbehörde oder der für sie tätige Polizeibeamte den Betroffenen mündlich oder schriftlich verwarnen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Die Verwarnung besteht darin, dass dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten wird, damit er die Rechtsordnung künftig besser beachtet.

Die Verwarnung kann auch zusammen mit der Erhebung eines Verwarnungsgeldes von 5 Euro bis 55 Euro erfolgen (§ 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Kosten fallen dabei nicht an.

Diese Verwarnung wird allerdings nur dann wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld innerhalb der ihm hierzu gesetzten Frist zahlt (§ 56 Absatz 2 OWiG). Verweigert der Betroffene sein Einverständnis mit der Erledigung des Bußgeldverfahrens auf diese Weise, ist die Verwaltungsbehörde gezwungen, einen anderen Weg, regelmäßig den Erlass eines Bußgeldbescheids, zu wählen.

Wird die Verwarnung mit Verwarnungsgeld wirksam, kann das der Verwarnung zugrunde gelegte Tatgeschehen nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 56 Absatz 4 OWiG). Stellt die Tat allerdings (auch) eine Straftat dar, ist die Staatsanwaltschaft trotz wirksamer Verwarnung nicht an einer Strafverfolgung gehindert.

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Naturschutzgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Eine Ordnungswidrigkeit sollte dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz beziehungsweise die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgelds (55 Euro) überschreiten und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

4.3 Bußgeldbescheid

Die an den Inhalt eines Bußgeldbescheides zu stellenden Anforderungen ergeben sich insgesamt aus § 66 OWiG.

Die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften sind in dem Bußgeldbescheid ausdrücklich zu benennen (§ 66 Absatz 1 Nummer 3 OWiG).

5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG). Insbesondere Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324 ff. StGB aber auch der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB sind insoweit in Betracht zu ziehen.
- 5.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Absatz 1 OWiG). Wird in diesen Fällen eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§§ 41 Absatz 2, 21 Absatz 2 OWiG).

6. Verfahren nach Einspruch

- 6.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist daher über den Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Absatz 1, § 50 Absatz 2 OWiG).
- 6.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u. a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Absatz 2 OWiG).
- 6.3 Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Absatz 3 OWiG). Sie erhält durch das Gericht Gelegenheit, sich zu den von ihrem Standpunkt für die Entscheidung bedeutsamen Gesichtspunkten zu äußern. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 47 Absatz 2 OWiG einzustellen.
- Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Absatz 1 Satz 1 OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren -RiStBV).

II. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

1. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Bußgeldkatalog „Naturschutz“ ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

2. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG – auch abweichend von den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Rahmensätzen - je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht (siehe Nummern II.2.2 und II.2.3) oder ermäßigt (siehe Nummer II.2.4) werden.

2.1.2 Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb eines Rahmensatzes können die in den Nummern II.2.2 bis II.2.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden.

2.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

2.2.1 das Ausmaß der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzrechts nach den Umständen des Einzelfalls überdurchschnittlich groß ist,

die Täterin oder der Täter

2.2.2 sich uneinsichtig zeigt,

2.2.3 bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,

- 2.2.4 die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann,
- 2.2.5 vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nummer III.1.3) oder
- 2.2.6 in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

2.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgelds um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen ziehen können.

Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktion andererseits herzustellen. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Vorteile ist jedoch die Einkommensbesteuerung – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – zu berücksichtigen, sofern die Steuer bereits entrichtet oder bestandskräftig festgesetzt ist. Ist eine Besteuerung des Vorteils für das jeweilige Jahr hingegen noch nicht bestandskräftig erfolgt und ist die steuerliche Berücksichtigung noch im entsprechenden Veranlagungszeitraum möglich, so kann der Vorteil in vollem Umfang abgeschöpft und die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung dem Besteuerungsverfahren überlassen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG).

2.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 2.4.1 das Ausmaß der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzrechts nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- 2.4.2 der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- 2.4.3 der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- 2.4.4 die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

2.5 Sonstiges

Die Verrechnung des Bußgeldes mit anderen finanziellen Restriktionen (z. B. aus dem Bereich Cross-Compliance) ist nicht zulässig.

3. **Fahrlässiges Handeln**

Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Absatz 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer II.2 auch für fahrlässiges Handeln.

4. **Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen**

4.1 Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff OWiG. Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.

4.2 Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrags bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

III. **Besondere Richtlinien und Hinweise**

1. **Tateinheit**

1.1 Begriff

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).

1.2 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitsrechts

Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Naturschutz-, Bau- oder Wasserrecht) begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach den Nummern I.3.3 und I.3.4.

1.3 Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. Bei der Bemessung der Geldbuße sind insbesondere die Nummern II.2.2.2 bis II.2.2.6 zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustands zu berücksichtigen ist.

2. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

3. Besondere Personengruppen

3.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

3.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

3.3 Hinsichtlich des Tatbestands der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

3.4 Sofern nach diesem Bußgeldkatalog eine Geldbuße gegen Gewerbetreibende festgesetzt wird, die den Betrag von 200 Euro übersteigt, soll eine Meldung an das beim Bundesamt für Justiz geführte Gewerbezentralregister erfolgen, damit dort gem. § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO) ein entsprechender Eintrag vorgenommen werden kann

(https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/Allgemeine_Informationen/Allgemein_node.html).

Der Sonderfall der Festsetzung mehrerer Geldbußen in einer Entscheidung bei Tatmehrheit nach § 20 OWiG ist für Eintragungen im Gewerbezentralregister in § 151 Absatz 3 GewO geregelt.

B. Naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten

I. Vorbemerkung:

Nach § 1 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, ist – neben den präventiven Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) und § 57 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)² durch die Verwaltung wesentliche Beachtung zu schenken. Der besondere Stellenwert dieser Zielsetzung ergibt sich darüber hinaus durch die Bezüge zu der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in Artikel 20a GG und Artikel 3 und Artikel 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. 2014 S. 344).

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

² Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 85)

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Mit dem nachfolgenden Katalog soll eine weitgehend abgeschlossene Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür.

Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

§ 69 Absatz 7 BNatSchG legt Bußgeldhöhen von bis zu 10.000 € bis 50.000 €, § 57 Absatz 5 LNatSchG von bis zu 10.000 € bis 50.000 € fest. Bei den vom Katalog nicht erfassten Zuwiderhandlungen soll die Höhe des Bußgelds nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Höhe unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete bleiben unberührt. Kann ein naturschutzrechtlicher Straftatbestand (§§ 71, 71a BNatSchG, § 329 StGB) oder ein Wilderei-Tatbestand (§§ 292, 293 StGB) nicht ausgeschlossen werden, gilt Nummer A.I.5.1 entsprechend.

Der Bußgeldkatalog „Naturschutz“ greift in seiner Gliederung im Wesentlichen den Aufbau des BNatSchG und des LNatSchG auf. Er umfasst acht Gruppen von Ordnungswidrigkeiten, nämlich:

Teil I: Eingriffe in Natur und Landschaft

Teil II: Beeinträchtigung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Teil II A: Zuwiderhandlungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Teil II B: Biotopschutz

Teil III: Beeinträchtigung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope; Haltung gefährlicher Tiere

Teil III A: Beeinträchtigung wild lebender Tiere und Pflanzen

Teil III B: Beeinträchtigung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten

Teil IV: Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über das Verbringen von Tieren und Pflanzen

Teil V: Zuwiderhandlung gegen Auskunfts- und Zutrittsrechte sowie gegen Rechtsverordnungen

Teil VI: Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erholung in Natur und Landschaft

Teil VII: Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen oder Auflagen

Teil VIII: sonstige Zuwiderhandlungen

Erläuterungen

Hinweise:

- In den Fällen, in denen innerhalb der Bußgeldtatbestände tatsächliche Besonderheiten auftreten, die zu einer besonderen Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft führen, ist die Ermessensentscheidung unter individueller Ausschöpfung des vorgegebenen Bußgeldrahmens zu treffen.
- Da die nachfolgend aufgeführten Verstöße lediglich typische Verstöße gegen das Beeinträchtigungsverbot von Natur und Landschaft darstellen, die Liste jedoch aufgrund der Vielzahl möglicher tatsächlicher Fallkonstellationen nicht abschließend sein kann, ist in den Fällen, in denen sich entsprechende Beeinträchtigungen nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Bußgeldtatbeständen wiederfinden, der Verstoß nach den allgemeinen Grundsätzen für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen zu treffen.

Nr.	Zu widerhandlung	Tatbestand	Regelsatz	Bemerkungen
1	Teil I: Eingriffe in Natur und Landschaft (Kapitel 3 BNatSchG; Kapitel 3 LNatSchG)			
1.1	Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder Vornahme anderer Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllen von Bodenvertiefungen ohne Eingriffsgenehmigung nach § 11a LNatSchG	§ 69 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG § 57 Absatz 2 Nummer 7 LNatSchG § 17 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG § 15 Absatz 5 BNatSchG § 18 Absatz 3 BNatSchG § 11a LNatSchG	1.000,- € bis 10.000,- €	Betrag orientiert sich an wirtschaftlichem Interesse bei Abgrabungen
1.2	Ungenehmigte Vornahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft	§ 69 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG	150,- € bis 50.000,- €	

2	Teil II: Beeinträchtigung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 BNatSchG; Kapitel 4 LNatSchG)			
2.1	Teil II A: Zu widerhandlungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG; Kapitel 4 Abschnitt I LNatSchG)			
2.1.1	Vornahme einer in einer Erklärung über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft als verboten ausgewiesenen Handlung oder Maßnahme	§ 69 Absatz 3 Nummer 3 BNatSchG § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG	30,- € bis 50.000,- €	Vgl. Nummer 2.1.2.12
2.1.2	Zu widerhandlungen in Naturschutzgebieten (§ 57 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 25 LNatSchG; § 60 Nummer 1, Nummer 7 LNatSchG; § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, Landesverordnungen über Naturschutzgebiete)			
2.1.2.1	Beeinträchtigung von Uferstrukturen oder Gewässersohlen		60,- € bis 100,- € pro laufenden Meter	Verstoß innerhalb der Vegetationszeiten wiegt schwerer; Betroffenheit streng geschützter Arten (z. B. kleine Flussmuschel, bauchige Windelschnecke, grüne Mosaikjungfer) und des Biotopschutzes beachten.
2.1.2.2	Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen oder sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes		50,-€ bis 300,-€	Arten- und Biotopschutzbestimmungen beachten (ggf. Tateinheit)
2.1.2.3	Einbringen von Pflanzen, Schnittgut oder Pflanzenresten		300,- € bis 1.000,- €	Insbesondere ausbreitungsstarke/ invasive Arten (Herkulesstaude, Kartoffelrose (Rosa rugosa), Japan- und Sachalin-Knöterich, drüsiges Springkraut). Auch das sogenannte „Ansalben“ von Arten ohne Beteiligung der Naturschutzbehörden ist kritisch. Vergleichbar 2.1.5.11.

2.1.2.4	Sonstige flächenhafte Veränderung oder Zerstörung der Vegetation innerhalb eines Naturschutzgebietes	§ 60 Nummer 1 LNatSchG	1.000,-€ bis 50.000,-€	Artenschutz- und Biotopschutzbestimmungen beachten (ggf. Tateinheit); wenn zusätzlich LRT oder Biotopschutz betroffen oder innerhalb der Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG wiegt der Verstoß schwerer.
2.1.2.5	Fangen, Verletzen oder Töten oder Aussetzen wildlebender Tiere		500,- € bis 50.000,- €	Illegale Jagdausübung, Fangen für den Privatgebrauch („Exotenhalter“); Aussetzen invasiver Arten, Fischwilderei; Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG/Rastvogelbestände: Verstoß wiegt schwerer
2.1.2.6	Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen		50,- € bis 500,- €	Verstoß innerhalb der Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG oder innerhalb der Wasservogelmauser- und Rastvogelzeiten wiegt schwerer; OWi-Tatbestand gem. § 44 Absatz 1 Nummer 17 d i. V. m. § 21 b Luftverkehrsordnung
2.1.2.7	Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen bzw. Befahren gesperrter Wasserflächen		50,- € bis 400,-€	Verstöße innerhalb der Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG / Rastvogelbestände/ Wasservogelmauser wiegen schwerer.
2.1.2.8	Baden oder Tauchen in den Gewässern		50,- € bis 200,- €	Biotopschutzbestimmungen beachten. Verstöße innerhalb der Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG / Rastvogelbestände/ Wasservogelmauser/ Ufervegetation wiegen schwerer.
2.1.2.9	Feuer machen insbesondere unter Beeinträchtigung der Vegetation		50,- € bis 200,- €	Biotopschutzbestimmungen beachten. Betretensverbote beachten
2.1.2.10	Mitführen von nicht oder nicht an der Kurzleine angeleiteten Hunden	§ 57 Absatz 2 Nummern 1 und 25 LNatSchG § 60 Nummer 7 LNatSchG NSG-VO	100,- € bis 1.500,- €	Verstöße innerhalb der Fristen nach § 39 Absatz 5 BNatSchG / Rastvogelbestände/ Wasservogelmauser/ Ufervegetation, bei Vorkommen gefährdeter Arten wie Reptilien wiegen schwerer, ebenso erkennbare Verfolgung von Wildtieren; Verstöße von Hundesittern wiegen schwerer (kommerzielle Interessen)

2.1.2.11	Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege oder Befahren desselben außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze		50,- € bis 400,- €	Abhängig davon, wie weit in das NSG eingedrungen wird und wie viele Personen die Wege verlassen (Gruppen, (kommerzielle Interessen); „Waldbaden“; Verstoß innerhalb der Brut- und Setzzeiten/Störung von Rastvogelbeständen wiegt schwerer.
2.1.2.12	Sonstige Handlungen, die nach Maßgabe einer Verordnung nach § 13 Absatz 1 LNatSchG zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu seiner nachhaltigen Störung führen können		30,- € bis 50.000,- €	Auffangtatbestand, je nach Schwere des Verstoßes (z. B. Ablagerung von Giftstoffen etc.)
2.1.3	Zuwiderhandlungen in Landschaftsschutzgebieten (§ 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG, § 26 Absatz 2 BNatSchG, Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete)			
2.1.3.1	Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen		15,- € bis 35,- € pro m ²	Abhängig von der Größe des umbauten Raumes
2.1.3.2	Einfriedungen		5,-€ pro laufenden Meter	
2.1.3.3	Vornahme von Handlungen, die den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen		5,- € bis 50.000,- €	

2.1.4	Zu widerhandlungen gegen Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 57 Absatz 2 Nummer 3 und 4 LNatSchG; § 28 Absatz 2 BNatSchG; § 17 Absatz 1 LNatSchG; § 18 Absatz 1 oder 3 LNatSchG; Verordnungen über den Schutz von Naturdenkmälern)			
2.1.4.1	Beseitigung eines Naturdenkmales oder Vornahme von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung führen oder führen können	§ 57 Absatz 2 Nummer 3 LNatSchG § 28 Absatz 2 BNatSchG § 17 Absatz 1 LNatSchG VO über den Schutz von Naturdenkmälern	500,- € bis 50.000,- €	Vgl. Nummer 2.1.2.4
2.1.4.2	Zu widerhandlung gegen Vorschriften über Naturdenkmäler nach § 16 Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971	§ 57 Absatz 4 Nummer 1 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	
2.1.4.3	Zu widerhandlung gegen eine Verordnung über Naturdenkmäler nach § 15 Absatz 1 Reichsnaturschutzgesetz	§ 57 Absatz 4 Nummer 2 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	
2.1.4.4	Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder Vornahme von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können	§ 57 Absatz 2 Nummer 4 LNatSchG § 29 Absatz 2 BNatSchG § 18 Absatz 1 oder 3 LNatSchG Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung über den Schutz eines Landschaftsbestandteiles	500,- € bis 50.000,- €	Vgl. Nummern 2.1.4.1. und 2.1.2.4

2.1.4.5	Zu widerhandlung gegen eine Verordnung über geschützte Landschaftsteile nach §§ 5 und 19 Reichsnaturschutzgesetz	§ 57 Absatz 4 Nummer 3 LNatSchG	100,- € bis 10.000,- €	
2.1.5	Zu widerhandlungen innerhalb des Netzes Natura 2000 (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG; Kapitel 4 Abschnitt II LNatSchG)			
2.1.5.1	Vornahme von Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung - eines Natura 2000-Gebietes oder - eines Gebietes mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.	§ 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BNatSchG	200,- € bis 50.000,- €	
2.1.5.2	Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland in den in der Anlage 2 zu § 4 LNatSchG gekennzeichneten Europäischen Vogelschutzgebieten und Verstärkung der Binnenentwässerung von Dauergrünland	§ 57 Absatz 2 Nummer 9 LNatSchG § 24 Absatz 1 LNatSchG	500,- € bis 2.000,- € pro ha, höchstens 50.000,- €	

2.1.6	Teil II B: Zuwerhandlungen gegen das Verbot der Vornahme von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines der in § 30 Absatz 2 BNatSchG oder § 21 Absatz 1 LNatSchG genannten Biotope führen können (Biotopschutz) (Kapitel 3 Abschnitt 1 BNatSchG; Kapitel 4 Abschnitt I LNatSchG; § 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG; § 57 Absatz 2 Nummer 5 LNatSchG; § 21 Absatz 1 LNatSchG; Biotopverordnung)			
	Hinweise: • In den Fällen, in denen innerhalb von Biotopen Besonderheiten auftreten, die zu einer besonderen Schutzwürdigkeit des Biotops führen (z. B. das Aufeinandertreffen von Knicks), ist die Ermessensentscheidung unter individueller Ausschöpfung des vorgegebenen Bußgeldrahmens zu treffen. • Da die nachfolgend aufgeführten Verstöße lediglich typische Verstöße gegen den Biotopschutz darstellen, die Liste jedoch aufgrund der Vielzahl möglicher tatsächlicher Fallkonstellationen nicht abschließend sein kann, ist in den Fällen, in denen sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Bußgeldtatbeständen wiederfindet, der Verstoß unter den für das jeweilige Biotop geltenden allgemeinen Tatbestand „sonstige erhebliche Beeinträchtigung“ zu subsumieren und die Ermessensentscheidung unter individueller Ausschöpfung des vorgegebenen Bußgeldrahmens zu treffen. • Zusätzlich zu den Beeinträchtigungsverboten nach dem Biotopschutz sind auch Verstöße gegen Eingriffstatbestände (vgl. Nummer 1.2) zu prüfen.			
2.1.6.1	Betreten oder Befahren eines gesetzlich geschützten Biotops		50,- € bis 500,- €	Höchstsatzz z. B. bei Mehrfachverstößen oder bei Verstoß gegen das <u>Befahrens</u> verbot
2.1.6.2	Landwirtschaftliche Verstöße		500,- € bis 5.000,- €	Maßnahmen der erheblichen Nutzungsintensivierung (wie z. B. Düngung, falsche Schnittzeitpunkte, mechanische Vegetationsentfernung, Einsaat, Nachsaat mit Hochleistungsgräsern, mechanische Bodenbearbeitung)

2.1.6.3	Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops durch Errichtung, Aufstellung oder Anlegen oder wesentliche Änderung von:			
2.1.6.3.1	Gebäuden oder Anlagen aller Art		Mind. 500,- €	Abhängig von der Beeinträchtigung des prozentualen Flächenanteils des Biotops
2.1.6.3.2	Wohnwagen und Zelten		200,- € bis 500,- € zzgl. 50,- € bis 100,- € pro Tag	
2.1.6.3.3	Wegen und Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen (z. B. Trampelpfade)		200,- € bis 2.500,- €	Abhängig von der Beeinträchtigung der Bodenstruktur und der Vegetation
2.1.6.4	Kleingewässer (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG; Biotopverordnung)			
2.1.6.4.1	Verfüllung oder Beseitigung		500,- € bis 5.000,- €	Je nach Gewässerwertigkeit
2.1.6.5	Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellenbereiche (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG; Biotopverordnung)			
2.1.6.5.1	Entwässerung		500,- € bis 50.000,- €	Abhängig von der Flächengröße und der Dauer
2.1.6.5.2	Mahd		10,- € bis 50,- € pro m², maximal 5.000,- €	z. B. Röhricht
2.1.6.5.3	Errichtung von Stegen im Röhrichtbereich		500,- € bis 3.000,- €	
2.1.6.6	Bruchwälder, Sumpfwälder, (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG; Biotopverordnung)			
2.1.6.6.1	Entwässerung		1.000,- € bis 50.000,- €	

2.1.6.7	Alleebäume (§ 30 Absatz 2 BNatSchG; § 57 Absatz 2 Nummer 5 LNatSchG; § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LNatSchG)			
2.1.6.7.1	Beschädigung von Alleebäumen		250,- € bis 500,- € pro Baum	Alter der Bäume beachten
2.1.6.7.2	Beseitigung von Alleebäumen		500,- € bis 2.000,- € pro Baum	Alter der Bäume beachten; Betrag orientiert sich an Vorgaben zur Kompensation
2.1.6.7.3	Veränderung des charakteristischen Aussehens von Alleebäumen		250,- € bis 500,- € pro Baum	z. B. unverhältnismäßiger Kronenrückschnitt
2.1.6.8	Knicks (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 BNatSchG; § 57 Absatz 2 Nummer 5 LNatSchG; § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LNatSchG; Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz)			
2.1.6.8.1	Vollständige oder teilweise Beseitigung eines Knicks		60,- € bis 100,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes	Der Regelsatz berücksichtigt sowohl die Neuanlagekosten als auch die Entwicklungszeit des neuen Knicks; die Errichtung von Durchfahrten gilt als Zerstörung, weil die in diesem Teilbereich des Knicks vorhandenen Kleinstlebewesen nicht in andere Knickbereich übersiedeln.
2.1.6.8.2	Errichtung von Zäunen auf dem Knick oder auf dem Knickwallfuß		0,50 € bis 2,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes	Die Errichtung von Zäunen auf dem Knick wiegt aus naturschutzfachlicher Sicht schwerer; Der Regelsatz berücksichtigt auch die Art des errichteten Zaunes.
2.1.6.8.3	Lagern von Gegenständen am Knickwall und dem Schutzstreifen		50,- € bis 300,- €	Je nach Menge und Material. Vergleichbar 2.1.6.9.2

2.1.6.8.4	Knicken in einem Abstand von unter 10 Jahren oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September		300,- € bis 1000,- €	Wiederholter Verstoß wiegt schwerer; Die Höhe des Regelsatzes wahrt die Relation zu einer vollständigen Zerstörung des Knicks.
2.1.6.8.5	Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von mehr als 2 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden		400 € pro Stück	
2.1.6.8.6	Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von 2 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, wenn in einem auf den Stock gesetzten Abschnitt innerhalb von 40 bis 60 m Knicklänge kein Überhälter verbleibt.		250,- € pro Stück	
2.1.6.8.7	Seitliches Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von weniger als 1 m vom Knickwallfuß oder höher als 4 m		10,- € bis 30,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes, mindestens 500,- €	Abhängig vom Ausmaß; wiederholter Verstoß wiegt schwerer; Betroffenheit von Vogelarten
2.1.6.8.8	Einkürzen oder Aufputzen bei ebenerdigen Pflanzungen innerhalb eines Abstandes von weniger als 1 m vom Wurzelhals		10,- € bis 30,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes, mindestens 500,- €	Abhängig vom Ausmaß; wiederholter Verstoß wiegt schwerer; Betroffenheit von Vogelarten
2.1.6.8.9	Seitliches Einkürzen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 3 Jahren nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ sowie danach in zeitlichen Abständen von weniger als 3 Jahren		5,- € bis 10,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes, mindestens - 250,- €	Abhängig vom Ausmaß; wiederholter Verstoß wiegt schwerer; Betroffenheit von Vogelarten

2.1.6.8.10	Bearbeitung der Knickwallflanken im Zeitraum vom 1. März bis 14. November		10,- € bis 30,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes, mindestens 500,- €	Betroffenheit von Kleinstlebewesen
2.1.6.8.11	Verstöße gegen die Nutzungsverbote innerhalb des 50 cm breiten Schutzstreifens		150,- € bis 500,- €	
2.1.6.8.12	Sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines Knicks		40,- € bis 50,- € pro laufenden Meter des betroffenen Knickabschnittes	z. B.: An- und Abpflügen der Knickwallflanken, Durchweiden des Knicks, unzulässiges Mulchen
2.1.6.9	Artenreiche Steilhänge (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 BNatSchG; § 57 Absatz 2 Nummer 5 LNatSchG; § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LNatSchG; Biotopverordnung)			
2.1.6.9.1	Gärtnerische Nutzung		100,- € bis 5.000,- €	Abhängig von der Flächengröße.
2.1.6.9.2	Lagern von Gegenständen		50,- € bis 300,- €	Vergleichbar 2.1.6.8.3
2.1.6.9.3	Einschlag/Kahlschlag des vorhandenen Gehölzbestandes		500,- € bis 5.000,- €	Abhängig von der Flächengröße

2.1.6.10	Arten- und struktureiches Dauergrünland (§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG; § 30 Absatz 2 BNatSchG; § 57 Absatz 2 Nummer 5 LNatSchG; § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LNatSchG; Biotopverordnung)			
2.1.6.10.1	Nutzungsintensivierung		500,- € bis 5.000,- €	Abhängig von der Flächengröße
2.1.6.10.2	Veränderung der Narbe (z. B. durch mechanische Bodenbearbeitung)		500,- € bis 5.000,- €	Abhängig von der Flächengröße
2.1.6.11	Einbringen von Pflanzen, Schnittgut oder Pflanzenresten in gesetzlich geschützte Biotope		300,- € bis 1.000,- €	Insbesondere ausbreitungsstarke/ invasive Arten (Herkulesstaude, Kartoffelrose (Rosa rugosa), Japan- und Sachalin-Knöterich, drüsiges Springkraut). Auch das sogenannte „Ansalben“ von Arten ohne Beteiligung der Naturschutzbehörden ist kritisch. Vergleichbar 2.1.2.3.
2.1.6.12	Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines gem. § 30 Absatz 2 BNatSchG oder § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 und 6 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotops		100,- € bis 50.000,- €	